

Busse & Miessen · Postfach 1380 · 53003 Bonn

**per beA**

Landgericht Koblenz  
Karmeliterstr. 14  
56068 Koblenz

Bonn, den 23.09.2022  
(intern: aw-D67/1488-22)

Sekretariat RA Huhn: Frau Wichterich  
Durchwahl 0228/98391-76 · E-Mail: buero.huhn@busse-miessen.de

beA SAFE-ID: DE.BRAK.09befb38-eb43-4e53-9414-4441c7faf25b.8ccb

Unser Zeichen: CH-440/19-aw

**In dem Rechtsstreit**  
**Herkenrath, I. u.a. ./ Berndt, H.**  
**- 8 O 23/19 -**

nehmen wir Bezug auf den Beschluss vom 23.08.2022 und teilen mit, dass der Beklagte den weiteren Auslagenvorschuss von 1.000,00 € nicht einzahlen wird, weil er seine Ergänzungsbeweisfrage aus unserem Schriftsatz vom 16.08.2022 zurücknimmt. Es bleibt zwar dabei, dass der Sachverständige Kaminski einen Faktor für den Stromverbrauch nicht berücksichtigt hat (Umwälzpumpen), jedoch steht der angeforderte Vorschuss für den Sachverständigen nicht in einem sinnvollen wirtschaftlichen Verhältnis zur Klärung dieser Frage.

Bei dieser Gelegenheit nehmen wir auch noch zum Schriftsatz der Kläger vom 15.08.2022 wie folgt Stellung:

Die Kläger verweisen darauf, dass aus dem Verfahren 8 O 250/15 feststehe, dass die eingebaute Wärmepumpe ohne jede Funktion gewesen sei und deswegen hätte keinen Strom verbrauchen dürfen. In dem genannten Verfahren hat der Sachverständige Nürnberg allerdings festgestellt (Gut-

**BONN**

Friedensplatz 1  
53111 Bonn  
Tel. 0228-98 391-0  
Fax 0228-630 283

Dr. Torsten Arp  
Stephan Eisenbeis<sup>1</sup>  
Michael Nimphius<sup>2</sup>  
Dr. Andreas Nadler<sup>4</sup>  
Dr. Ingo Pflugmacher<sup>2,3,A</sup>  
Michael Schorn<sup>1</sup>  
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen<sup>5,6</sup>  
Dr. Christof Kiesgen<sup>7</sup>  
Dr. Thorsten A. Quiel<sup>3</sup>  
Dr. Christina Merx<sup>3,A</sup>  
Dr. Vanessa Palm<sup>1</sup>  
Dr. Volker Güntzel<sup>8,9</sup>  
Dr. Jan Patrick Giesler  
Dr. Dirk Webel, LL.M. oec.<sup>3</sup>  
Christian Huhn<sup>1</sup>  
Dr. Grischa Kehr<sup>9</sup>  
Andreas Frings<sup>8</sup>  
Ashok Sridharan<sup>0</sup>  
Rita d'Avis  
Lars Kitzmann<sup>7</sup>  
Dr. Florian Langenbacher<sup>4</sup>  
Inga Zerbes  
Simon Wegner

**BERLIN**

Uwe Scholz<sup>3,4</sup>  
Dr. Ronny Hildebrandt<sup>3,A</sup>  
Sebastian Menke, LL.M.<sup>3,4</sup>  
Dr. Stephan Südhoff, Notar  
Florian Elsner  
Dr. Nils Willich

**LEIPZIG**

Walter Oertel<sup>1</sup>  
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für  
<sup>1</sup> Bau- und Architektenrecht  
<sup>2</sup> Verwaltungsrecht  
<sup>3</sup> Medizinrecht  
<sup>4</sup> Arbeitsrecht  
<sup>5</sup> Familienrecht <sup>6</sup> Erbrecht  
<sup>7</sup> Miet- u. Wohnungseigentumsrecht  
<sup>8</sup> Handels- und Gesellschaftsrecht  
<sup>9</sup> Gewerblicher Rechtsschutz  
<sup>A</sup> Lehrbeauftragter  
<sup>0</sup> Oberbürgermeister a.D.

Registergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG  
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00  
BIC: COBADEFFXXX  
USt-IdNr.: DE 122 127 466

achten vom 29.11.2016), dass die Wärmepumpe eine Jahresarbeitszahl von 1,64 aufgewiesen hat. Sie hat also gearbeitet. Aus diesem Gutachten (Seiten 3 und 4) geht auch hervor, dass es notwendig war, zum Betriebsstart Regelparameter anzupassen, um die Anlage zu starten. Diese Parameter sind nicht nur durch den Beklagten, sondern auch durch den Hersteller Mitsubishi und Herrn Zeeh als Lieferanten der Steuerung mehrfach angepasst worden. Ein Grund, der zu den Systemausfällen führte, konnte nicht festgestellt werden. Die von Herrn Zeeh in die Steuerung eingebaute Fernüberwachung, auf die nur er Zugriff hatte, hat die Klägerin sofort wieder vom Internet getrennt, so dass auch diese Überprüfungsmöglichkeit nicht weiter gegeben war.

Wenn also Stromrechnungen zu erstatten sein sollten, dann können diese sich lediglich auf einen etwaigen Fehlbetrag bei der Jahresarbeitszahl beziehen, nicht aber auf den vollständigen Stromverbrauch der Wärmepumpe.

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Das ist aber ohnehin zwischen den Parteien unstreitig, wie sich aus dem Vortrag auf Seite 4 des Schriftsatzes vom 15.08.2022 ergibt. Denn dort stellen die Kläger selbst heraus:

„Insoweit bestätigt der Sachverständige Kaminski ebenfalls ohne jeden Zweifel den klägerischen Vortrag, wenn er auf Seite 6 Mitte seines Gutachtens darlegt, dass die von ihm berechneten theoretischen Verbrauchswerte deutlich oberhalb der tatsächlichen maximal Verbrauchswerte der Kläger liegen, so dass die klägerseits geltend gemachten Verbrauchswerte plausibel, schlüssig und nachvollziehbar sind.“

Damit räumen die Kläger selbst ein, dass die Wärmepumpe sehr wohl eine Jahresarbeitszahl (nämlich von 1,64) erreicht hat und in diesem Umfang auch Strom in Wärme umgewandelt hat.

Im Übrigen ist der Hinweis des Gerichts, dass nach Rechtskraft des Ausgangsurteils (8 O 250/15) die Kläger zur Rückgabe der Anlage verpflichtet gewesen wären und deswegen seitdem ohnehin keinen Schadensersatz für Stromaufwendungen verlangen können, zutreffend.

Christian Huhn  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Verteiler:** Gericht per beA